

Az.: 6 A 318/24.A
7 K 1279/23.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Juli 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Juni 2024 - 7 K 1279/23. A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 Nr. 3 VwGO) nicht gegeben ist.

- 2 Der Kläger wurde vom Verwaltungsgericht über seine Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 14. März 2024 zur mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2024 auf 9:30 Uhr geladen. Am 25. April 2024 wurde die Prozessbevollmächtigte des Klägers vom Amtsgericht Dresden auf Mittwoch den 29. Mai 2024 auf 10:00 Uhr zur Zeugenvernehmung in einem Strafprozess geladen. Am 27. Mai 2024 erteilte die Prozessbevollmächtigte des Klägers einem Rechtsanwalt Untervollmacht zur Terminvertretung in der mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2024 vor dem Verwaltungsgericht. Mit am 28. Mai 2024 um 16:23 Uhr bei der Prozessbevollmächtigten eingegangener E-Mail teilte der Unterbevollmächtigte ihr mit, dass er den „morgigen Termin am VG Leipzig aus gesundheitlichen Gründen absagen“ müsse. Kurz danach bat die Prozessbevollmächtigte beim Verwaltungsgericht um 16:39 Uhr per Fax um Terminverlegung und begründete dies damit, dass der Unterbevollmächtigte aus gesundheitlichen Gründen die Terminübernahme abgesagt habe, sie und der weitere zur Kanzlei gehörende Rechtsanwalt den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht wahrnehmen könnten, da sie beide zur gleichen Zeit zum Amtsgericht geladen seien und es ihr ferner nicht möglich sei, eine Vertretung zu organisieren. Zur Glaubhaftmachung legte sie die E-Mail des Unterbevollmächtigten sowie die an sie gerichtete Terminmitteilung des Amtsgerichts Dresden vom 25. April 2024 vor. Am 29. Mai 2024 teilte das Verwaltungsgericht der Prozessbevollmächtigten vor Beginn der mündlichen Verhandlung um 7:35 Uhr mit, dass die mündliche Verhandlung nicht verlegt werde und ihr bis zum 31. Mai 2024 Gelegenheit gegeben werde, „die eigene Verhinderung und die des

Vertreters glaubhaft zu machen“. Hierauf entgegnete die Prozessbevollmächtigte, dass sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Unterbevollmächtigten vorlegen könne, da dieser zu ihr in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Der zur mündlichen Verhandlung erschienene Kläger war nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, wurde aber nochmals darauf hingewiesen, dass seiner Bevollmächtigten Gelegenheit eingeräumt worden sei, ihre eigene Verhinderung bzw. diejenige ihres Vertreters bis 31. Mai 2024 glaubhaft zu machen.

- ³ Das Verwaltungsgericht hat die Asylklage des Klägers abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es habe verhandeln können, obwohl der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, da seine Prozessbevollmächtigte die für eine Verlegung erforderlichen erheblichen Gründe nicht glaubhaft gemacht habe. Soweit die Prozessbevollmächtigte auf eine Terminkollision abhebe, sei festzuhalten, dass die vorgelegte Ladung zu einem zeitgleichen Termin beim Amtsgericht Dresden deutlich nach der Ladung zum Termin vor dem Verwaltungsgericht erfolgt sei. Unabhängig davon, dass die Prozessbevollmächtigte innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht glaubhaft gemacht habe, aus welchen Gründen der Termin beim Amtsgericht Dresden vorrangig gewesen sei, habe sie den Terminverlegungsantrag jedenfalls nicht rechtzeitig gestellt. Die Ladung zum Termin beim Amtsgericht Dresden datiere auf den 25. April 2024, sodass der am 28. Mai 2024 gestellte Antrag nicht unverzüglich erfolgt sei. Soweit die Prozessbevollmächtigte offensichtlich zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einen Unterbevollmächtigten beauftragt habe, der dann am 28. Mai 2024 mitgeteilt habe, krankheitsbedingt verhindert zu sein, den Termin vor dem Verwaltungsgericht wahrzunehmen, sei ihr ein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten vorzuwerfen. Die Terminkollision sei ihr bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt bekannt gewesen, sodass ein Unterbevollmächtigter bereits deutlich früher als zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung hätte beauftragt werden müssen. Dann hätte dieser auch noch Zeit zur Vorbereitung gehabt und hätte den Termin nicht wieder einen Tag nach der Beauftragung mit zweifelhafter Begründung absagen müssen. Anhaltspunkte dafür, dass der Unterbevollmächtigte tatsächlich krank gewesen sein könnte, habe die Prozessbevollmächtigte auf Aufforderung zur Glaubhaftmachung ebenfalls nicht dargelegt. Offensichtlich habe sie sich nicht einmal bemüht, bei dem Unterbevollmächtigten ein Attest zu erlangen.
- ⁴ Der Kläger trägt vor, er sehe sich durch das Verwaltungsgericht in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Seine Prozessbevollmächtigte sowie der von ihr unterbevollmächtigte Rechtsanwalt seien beide verhindert gewesen, was dem Verwaltungsgericht vor der mündlichen Verhandlung und damit rechtzeitig mitgeteilt worden sei. Seine Prozessbevollmächtigte habe die Verhinderung des Unterbevollmächtigten dem Verwaltungsgericht auch unverzüglich angezeigt, nachdem diese ihr durch eine E-Mail des

unterbevollmächtigten Rechtsanwalts vom 28. Mai 2024 bekannt geworden sei. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung habe sie zur Glaubhaftmachung der krankheitsbedingten Verhinderung des Unterbevollmächtigten, den Termin zu seiner Vertretung in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen, nicht vorlegen können, da zwischen diesem und ihr kein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

- 5 Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt keine Zulassung der Berufung wegen Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO).
- 6 Nach § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der gemäß § 173 Satz 1 VwGO auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt, kann eine mündliche Verhandlung "aus erheblichen Gründen" verlegt oder vertagt werden. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "erheblichen Gründe" ist einerseits dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. etwa § 87b VwGO) und der Intention des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung herbeizuführen (Konzentrationsgebot, vgl. § 87 Abs. 1 VwGO), andererseits dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) Rechnung zu tragen. Letzteres verlangt, den an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern und tatsächliche und rechtliche Argumente im Prozess vortragen zu können (BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 2022 - 2 B 38.21 -, juris Rn. 28.). Dies schließt auch die Möglichkeit ein, sich in der mündlichen Verhandlung durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (BVerwG, Beschl. v. 20. April 2017 - 2 B 69.16 -, juris Rn. 9). Allerdings ist der Beteiligte gehalten, sich im Rahmen des Zumutbaren das rechtliche Gehör zu verschaffen, sodass letztlich nur eine ihm trotz zumutbaren eigenen Bemühens um die Erlangung rechtlichen Gehörs versagte Möglichkeit zur Äußerung eine Gehörsverletzung darstellt. Deshalb sind eine Vertagung rechtfertigende "erhebliche" Gründe im Sinne des § 227 ZPO nur solche Umstände, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebotes erfordern (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 2022 a. a. O. Rn. 28 m. w. N.). Allerdings erfordert die prozessuale Mitwirkungspflicht jedes Beteiligten, dass ein Antrag auf Terminverlegung unverzüglich gestellt wird, nachdem die Verhinderung bekannt wird (BVerwG a. a. O. Rn. 28). Es besteht keine Verpflichtung zur Terminverlegung, wenn der Antrag durch die Absicht der Prozessverschleppung getragen wird oder ansonsten gegen die prozessuale Mitwirkungspflicht eines Beteiligten verstößt. Im Übrigen muss etwa die Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Prozessbevollmächtigten schlüssig aus dem beim Gericht vorgelegten Attest hervorgehen; die Bescheinigung muss so substantiiert sein, dass das

Gericht auf ihrer Grundlage in der Lage ist, die Frage der behaupteten Verhandlungsunfähigkeit selbst zu beurteilen (BVerwG a. a. O. Rn. 30).

- 7 Danach trägt das Zulassungsvorbringen die Zulassung der Berufung wegen Verletzung rechtlichen Gehörs nicht, da die Prozessbevollmächtigte des Klägers - ihre eigene Verhinderung entsprechend den Anforderungen des § 227 Abs. 1 ZPO unterstellt - jedenfalls die Verhinderung des Unterbevollmächtigten innerhalb der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist nicht glaubhaft gemacht hat. Das Verwaltungsgericht durfte nach § 227 Abs. 2 ZPO von der Prozessbevollmächtigten verlangen, die Verhinderung des unterbevollmächtigten Rechtsanwalts, an der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2024 als Vertreter des Klägers teilzunehmen, glaubhaft zu machen. Aus der von ihr mit dem Verlegungsantrag vom 28. Mai 2024 vorgelegten E-Mail des Unterbevollmächtigten geht lediglich hervor, dass er den „morgigen Termin am VG Leipzig aus gesundheitlichen Gründen absagen“ müsse. Anhand dieser E-Mail war es dem Verwaltungsgericht nicht möglich, die Verhandlungsunfähigkeit des Unterbevollmächtigten selbst einzuschätzen. Es kommt hinzu, dass ihm offensichtlich erst am 27. Mai 2024 Untervollmacht erteilt worden war. Da die Prozessbevollmächtigte von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Glaubhaftmachung der Verhinderung des Unterbevollmächtigten innerhalb der ihr bis zum 31. Mai 2024 eingeräumten Frist nicht nachgekommen war, konnte das Verwaltungsgericht verfahrensfehlerfrei ohne die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im Beisein eines Prozessbevollmächtigten des Klägers entscheiden. Zur Glaubhaftmachung der Verhinderung des Unterbevollmächtigten hätte es nicht unbedingt der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bedurft. Vielmehr wäre etwa ein ärztliches Attest oder eine privatärztliche Bescheinigung, die dem Verwaltungsgericht eine Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit des Unterbevollmächtigten ermöglicht hätte, ausreichend gewesen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2016 - 2 B 18.15 -, juris Rn. 23). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers offensichtlich nicht einmal den Versuch unternommen hat, vom Unterbevollmächtigten aussagefähige Nachweise für seine Verhinderung abzufordern. Dieses Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten steht dem Verschulden des Klägers gleich (vgl. § 173 Satz 1 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG). Mit ihm wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp